

Amtsgericht München

Az.: 333 C 1897/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

fairforce.one Rechtsdienst leistungsgesellschaft mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer,
Weißenfeller Straße 65 J, 04229 Leipzig
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] **Versicherung** [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin [REDACTED] am 08.09.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 259,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 17.10.2022 zu zahlen.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- III. Die Kosten des Verfahrens trägt zu 13 % die Klägerin und zu 86 % die Beklagte.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 259,89 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Parteien streiten um restliche Inkassokosten aus abgetretener Forderung aus einem Verkehrsunfall.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf weitere Inkassokosten in Höhe von 259,89 € gegen die Beklagte gemäß §§ 7 I StVG, 249, 398 BGB, 115 VVG zu. Lediglich hinsichtlich der Verzugszuschale unterliegt die Klägerin.

I. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Der Anspruch auf Erstattung der Rechtsverfolgungskosten wurde von der Geschädigten Frau [REDACTED] an die Klägerin mit Abtretungserklärung vom 28.02.2023 (Anlage K1) abgetreten.

a. An der Gültigkeit der Abtretungserklärung bestehen seitens des Gerichts keine Zweifel. Die von der Beklagten vorgelegten Einwände greifen nicht durch. Durch die vorformulierte Abtretungserklärung wird die Geschädigte nicht gem. § 307 BGB unangemessen benachteiligt. Entgegen der Auffassung der Beklagten werden die Ansprüche im Hinblick auf die Rechtsverfolgungskosten der Geschädigten „an Erfüllung statt“ und nicht „erfüllungshalber“ abgetreten. Der große Unterschied besteht darin, dass der Zedent bei einer Abtretung erfüllungshalber nicht von seiner Zahlungspflicht befreit wird, während durch eine Abtretung an Erfüllung statt gem. § 364 Abs. 1 BGB das Schuldverhältnis erlischt. Es entstehen daher keine Unklarheiten bezüglich der Forderung, da die Klägerin auch bei Uneintreibbarkeit der Rechtsverfolgungskosten nicht auf die Geschädigte zurückgreifen kann. Daher müssen auch keine Regelungen zur Rückübertragung des Anspruches getroffen werden.

b. Die Abtretung ist auch nicht unwirksam gemäß § 134 BGB i.V.m. § 3 RDG. Entgegen dem Vorbringen der Beklagten ist eine unzulässige Überschreitung der der Klägerin nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zukommenden Befugnisse nicht ersichtlich und durch die Beklagte jedenfalls auch nicht schlüssig dargetan. Vielmehr gilt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG, dass registrierte Personen Inkassodienstleistungen erbringen dürfen, wobei gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs.

2 RDG bestimmt ist, dass Rechtsdienstleistung die „unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistungen)“ ist. Eine Überschreitung der nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zulässigen Befugnisse und Aufgaben durch die Klägerin ist insoweit nicht ersichtlich.

II. Ausweislich des Rechtsdienstleistungsregisters ergibt sich zweifelsfrei, dass die Klägerin ordnungsgemäß als Rechtsdienstleister im Sinne von § 10 RDG registriert ist.

III. 1. Grundsätzlich kann ein Unfallgeschädigter vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung aus dem materiellrechtlichen Anspruch auf Übernahme der durch den Schadensfall verursachten Kosten gem. § 249 BGB verlangen, dass die Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung ersetzt werden, wenn es sich nicht um einen ganz einfach gelagerten Sachverhalt handelt und es ihm deshalb zuzumuten ist, den Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts (hier eines Inkassodienstes) geltend zu machen (BGH NJW 1995, 446 [447] m.w.N.).

Inkassodienstleistungskosten sind als materielle Schadenspositionen dabei - ebenso wie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten - im Sinne von § 249 BGB grundsätzlich erforderlich und im vollen Umfang erstattungsfähig (BGH - VI ZR 180/22, Urteil vom 07.03.2023).

Dieser Grundsatz gilt zunächst nur für den unmittelbar Geschädigten. Als Zessionarin unterliegt die Klägerin nach hiesiger Auffassung jedoch gleichfalls dem Schutzzweck des § 7 I StVG i.V.m. § 249 BGB ebenso wie die Zedentin. Denn der Anspruch verändert seine Natur durch die Abtretung nicht, vgl. z.B. LG Coburg (3. Zivilkammer), Endurteil vom 08.04.2022 – 33 S 17/22. So hat auch der BGH die Geltendmachung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten eines Mietwagenunternehmens nach Abtretung durch den Geschädigten nicht als problematisch angesehen, vgl. BGH, Urteil vom 31.1.2012 – VI ZR 143/1.

2. Die Geschädigte durfte die Klägerin auch sofort beauftragen, ohne die Beklagte in Verzug zu setzen. Die Inkassokosten sind gleichermaßen Rechtsverfolgungskosten wie die Kosten, die durch Beauftragung eines Rechtsanwalts entstehen.

In einfach gelagerten Fällen besteht eine Erstattungsfähigkeit grundsätzlich nur, ist mithin die Beauftragung eines Rechtsanwalts grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn der Geschädigte geschäftlich ungewandt ist oder die Schadensregulierung verzögert wird (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 75. Auflage, § 249 Rn. 57 m.w.N.). Dies bedeutet, dass in sehr einfach gelagerten Fällen der Geschädigte grundsätzlich den Schaden selbst geltend machen kann, so dass sich die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts nur unter besonderen Voraussetzungen als erforderlich erweisen kann, wenn etwa der Geschädigte aus Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, den Schaden selbst anzumelden (BGH NJW 1995, 446).

Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des BGH (NJW 1995, 446 ff.; BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19) ist danach die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zum Zwecke der Rechtsverfolgung nur dann nicht zweckmäßig, wenn die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar ist, dass aus der Sicht

des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde.

Dass ggf. ex post die Annahme eines einfach gelagerten Falles jedenfalls hinsichtlich der grundsätzlichen Haftungsverteilung angezeigt sein mag, und sich ex post auch ergeben mag, dass die Haftung dem Grunde nach beklagtenseits nicht bestritten wurde, ist deshalb unerheblich. Vielmehr besteht eine Erstattungsfähigkeit, wenn die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe unter den Umständen des Falles erforderlich war (BGH, NJW 2006, 1065).

Das Gericht ist dahingehend der Auffassung, dass es sich bei Verkehrsunfällen unter Beteiligung von zwei oder mehr Kraftfahrzeugen grundsätzlich nicht um einen einfach gelagerten Fall handelt, da hier regelmäßig selbst um kleinste Positionen vehement gestritten wird.

Diese Erwägung wurde nunmehr vom BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, bestätigt:

„Dabei wird zu Recht darauf abgestellt, dass bei einem Fahrzeugschaden die rechtliche Beurteilung nahezu jeder Schadensposition in Rechtsprechung und Lehre seit Jahren intensiv und kontrovers diskutiert wird, die umfangreiche, vielschichtige und teilweise uneinheitliche Rechtsprechung hierzu nach wie vor fortentwickelt wird und dementsprechend zwischen den Geschädigten und den in der Regel hochspezialisierten Rechtsabteilungen der Haftpflichtversicherer nicht selten um einzelne Beträge [...] gestritten wird: [...] Bei Unklarheiten im Hinblick jedenfalls auf die Höhe der Ersatzpflicht, wie sie typischerweise bei Fahrzeugschäden nach einem Verkehrsunfall bestehen, darf aber auch und gerade der mit der Schadensabwicklung von Verkehrsunfällen vertraute Geschädigte vernünftige Zweifel daran haben, dass der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen wird. Dass der erfahrene Geschädigte durchaus in der Lage sein wird, den Unfallhergang zu schildern und -ggf. unter Beifügung eines Sachverständigengutachtens - die aus seiner Sicht zu ersetzenden Schadenspositionen zu beziffern, macht den Fall selbst bei Eindeutigkeit des Haftungsgrundes nicht zu einem einfach gelagerten und schließt deshalb die Erforderlichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht aus.“

Auch greift die Argumentation der Beklagten nicht durch, es wäre keine Zahlungsverpflichtung durch die Beauftragung der Klägerin entstanden nicht durch. Dass der Erstattungsanspruch hinsichtlich der Rechtsverfolgungskosten an Erfüllung statt im Hinblick auf die Vergütungsforderung abgetreten wird, bedeutet nicht, dass die Zahlungsverpflichtung nicht zur Entstehung gekommen ist. Insbesondere trägt die Geschädigte immer noch das Risiko, dass die Abtretung unwirksam sein könnte und die Zahlungsverpflichtung wieder auflebt.

3. a. Die Klägerin ist auch dazu befugt nach dem RVG abzurechnen.

Ausweislich des vorgelegten Beauftragungsformular (Anlage K1) ergibt sich, dass die Klägerin mit der Geschädigten eine Vergütung entsprechend der für Rechtsanwälte geltenden Gebührenordnung vereinbart, hat unter Berücksichtigung insbesondere der Vorschriften des §§ 2,13 RVG sowie der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG und Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 RVG.

Entsprechende Vergütungsabreden mit Inkassodienstleistern sind hierbei grundsätzlich gemäß §

13e RDG zulässig und es wandelt sich der Anspruch der Geschädigten auf Freistellung von entsprechender Vergütung infolge der Zession auf die Klägerin als zu befriedigende Gläubigerin in einen Zahlungsanspruch um (vgl. BGH, Urteil vom 22.03.2011 - II ZR 100/09 -, BeckRS 2011, 09689).

b. Die Klägerin kann auch eine Gebühr von 1,3 abrechnen. Es gilt gemäß § 13 Abs. 2 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV-RVG Ziff. (2), dass bei der Tätigkeit einer Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden kann, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich und besonders schwierig ist. In einfach gelagerten Fällen kann bei Vorliegen einer unbestrittenen Forderung sogar nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt hierbei in der Regel vor, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung beglichen wird.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage K7 vorgelegten Aktenvermerke und dem ergibt sich, dass es sich hier nicht um eine unbestrittene Forderung gehandelt hat. Ausweislich der Anlage hat die Sache die Kläger ungefähr 4 Monate beschäftigt. Die Klägerin hat hierbei u. a. mehrere Korrespondenzen geführt, die Sache öfters überprüft und verschiedene Zahlungseingänge bearbeitet. Daher spricht hier einiges dafür eine besonders umfangreiche Inkassodienstleistung anzunehmen, welche die Abrechnung eines höheren Gebührensatzes als 0,9 rechtfertigt. Die von der Klägerseite vorgenommene Berechnung ihrer Vergütung ist daher nicht zu beanstanden.

Der Klägerin steht daher ein Anspruch auf Zahlung von 800,39 € zu. Vorgerichtlich bezahlt wurden bereits 540,50 €, so dass sich ein Restbetrag von 259,89 € ergibt.

IV. Der Klägerseite stehen dem Grunde nach Verzugszinsen ab dem 17.10.2022 zu. Das Vorliegen einer Mahnung der Klagepartei vom 10.06.2022 mit Fristsetzung bis 15.06.2022 wurde von der Beklagtenpartei nicht substantiiert bestritten.

Die Höhe des Zinsanspruchs ergibt sich aus § 288 BGB.

Der Klägerin steht jedoch kein Anspruch auf die Verzugs pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB zu. Es handelt sich bei der Forderung der Klägerin nicht um eine Entgeltforderung im Sinne der Vorschrift. Eine Entgeltforderung liegt vor, „wenn die Forderung auf die Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für eine vom Gläubiger erbrachte oder zu erbringende Leistung gerichtet ist, die in der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen besteht“ (BGH NJW 2010, 1872 Rn. 23; 2010, 3226 Rn. 12 f.). Dies ist hier gerade nicht der Fall, da es sich um einen Erstattungsanspruch der Geschädigten gegen die Beklagte handelt, der an die Klägerin abgetreten wurde.

V. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO. Das teilweise Unterliegen hinsichtlich der Verzugs pauschale war in der Kostenquote ausnahmsweise zu beachten, da im Verhältnis zur Hauptforderung keine geringfügige Zuvielforderung i. S. d. § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO mehr vorliegt und die Nebenforderung somit ins Gewicht fällt.

VI. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

VII. Der Streitwert ergibt sich aus der Hauptforderung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Über-

mittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

■

Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 08.09.2025

■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle